BEWERTUNG DES VERHANDLUNGS-MANDATS ÜBER DIE ZUKÜNFTIGEN BEZIEHUNGEN ZWISCHEN EU UND VK

Stand 26.02.2020

Das Mandat, das die Verhandlungen über die zukünftigen Beziehungen zwischen Europäischer Union (EU) und Vereinigtem Königreich (VK) autorisiert, ist aus Sicht des vzbv grundsätzlich zu begrüßen.¹ Der Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern² und ihrer Interessen wird an einer Reihe von Stellen direkt aufgegriffen.

Wichtige Forderungen des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) zur künftigen Kooperation zwischen EU und VK sind enthalten, ebenso wie die Aufrechterhaltung des EU-Vorsorgeprinzips, des EU-Datenschutzniveaus sowie Verbraucherschutz im Onlinehandel. Eine Reihe von direkten Verbraucherinteressen in den Bereichen Telekommunikation, Verbraucherrecht und Gesundheit werden im Verhandlungsmandat jedoch nicht explizit genannt. Sie sollten als zusätzliche, konkrete Vorteile für Bürgerinnen und Bürger verstanden werden, deren Verhandlung im Interesse beider Seiten ist.

Aus Sicht des vzbv ist es bedauerlich, dass die Wahrung eines hohen Regelungsniveaus zur Verhinderung eines unfairen Wettbewerbs zwischen EU und VK ("level-playing field") nicht den für Verbraucher relevanten Bereich des Lauterkeitsrechts umfasst. Die EU muss sicherstellen, dass auch in Zukunft eine Abweichung von verbraucherschützenden Vorschriften nicht zur Verzerrung des Wettbewerbs zwischen EU und VK genutzt werden kann.

ANFORDERUNGEN	VERHANDLUNGSMANDAT	BEWERTUNG
Integrität des Binnen- marktes wahren	Das Mandat spricht sich für die Wahrung der Integrität des Binnenmarktes sowie der rechtlichen und politischen Ordnung der Union und ihrer finanziellen Interessen aus (Ziffer 10) ³ . Das Letztentscheidungsrecht bei Konflikten über die Interpretation von EU-Regeln soll beim EuGH liegen, dies ist eine neue Formulierung in EU-Abkommen (160). ⁴	+ positiv

https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2020/02/25/eu-uk-relations-council-gives-go-ahead-for-talks-to-start-and-adopts-negotiating-directives/



² Die im weiteren Text gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf Personen aller Geschlechter. Wir bitten um Verständnis für den weitgehenden Verzicht auf Mehrfachbezeichnungen zugunsten einer besseren Lesbarkeit des Textes.

³ Ziffer im Verhandlungsmandat

⁴ Eine solche Formulierung gibt es bislang nur im EU-Ukraine Assoziierungsabkommen.

Schutzinteressen von Verbrauchern berücksichtigen	Verbraucherschutz wird als eines der zentralen Ziele des Abkommens genannt (10). Ebenso wird die Regulierungshoheit im Bereich Verbraucherschutz explizit genannt (18). Die Aufrechterhaltung der EU-Datenschutz-Regeln wird ebenso unterstrichen (13; 18).	+ positiv
	Aspekte der Lebensmittel- und Produktinformation sind sehr vage formuliert, hier sollten in den Verhandlungen besonders die Tatbestände konkretisiert werden, die für eine verbraucherfreundliche Produktkennzeichnung erfüllt sein müssen.	+/-
	Das Abkommen zwischen EU und VK soll alle Zölle und Quoten abbauen (20).	+ positiv
Verbrauchern kon- krete Vorteile bieten	Das Abkommen soll eine visa-freie Einreise für Kurzaufenthalte ermöglichen und nicht zwischen EU-Staaten unterscheiden (56).	+ positiv
	Im Bereich Telekommunikation werden Verbraucherinteressen nicht genannt. Ein Roaming-Abkommen sowie mehr Preistransparenz wären im Interesse von Verbrauchern (40).	- negativ
	Regeln zum digitalen Handel sollen auch Verbraucherschutz im Onlinehandel sowie Schutz vor Spam umfassen (47).	+ positiv
	Eine künftige Teilnahme des VK an der EU-Patientenmobilitätsrichtlinie (europäische Krankenversicherungskarte) wird nicht genannt.	- negativ
	Fragen des Verbrauchergerichtsstands / anwendbares Recht bei grenzüberschreitenden Onlinekäufen werden nicht genannt.	- negativ
Vorsorgeprinzip sichern	Das Mandat verweist explizit auf das Vorsor- geprinzip wie es in den EU-Verträgen definiert ist (30; auch 103).	+ positiv
Parlamentarische Rechte nicht durch regulatorische Ko- operation aushöhlen	Eine Zusammenarbeit zwischen Regulierungsbehörden (regulatorische Kooperation) soll allein freiwillig sein (31, 41).	+ positiv



	Es soll eine enge Kooperation in internationalen Gremien, auch zum Thema Verbraucherschutz, vereinbart werden (93).	+ positiv
	Aus Verbrauchersicht sollte etwa ein enger Austausch zur Lebensmittel- und Produktsicherheit im Rahmen der regulatorischen Kooperation vereinbart werden.	
Datenschutz-Konfor- mität muss Vorrang vor Datentransfers haben	Die EU-Kommission soll einen Angemessenheitsbeschluss treffen, der als Basis für freie Datenflüsse zwischen EU und VK dienen soll. Dieser würde dem VK ein gleichwertiges Datenschutzniveau im Vergleich zum EU-Schutzstandard (der Datenschutzgrundverordnung) bescheinigen (13).	+/-
	Aus Sicht des vzbv sollte der Schwerpunkt der Arbeit der Kommission auf einer Angemessenheitsentscheidung liegen, nicht auf der Aushandlung von Regeln über freie Datenflüssen.	
Faire Wettbewerbs- bedingungen gestal- ten ("level-playing field")	Die EU-Kommission wird erstmals im Rahmen eines Handels-/Partnerschaftsabkommen beauftragt, die Nichtunterschreitung bestimmter Regeln sicherzustellen, um einen fairen Wettbewerb zu ermöglichen. Die genannten Bereiche sind: Wettbewerbsrecht, staatliche Beihilfen, Besteuerung, Soziale Rechte, Hygieneund Produktstandards, Umweltschutz, Klimaschutz (94-103).	+ positiv
	Bedauerlicherweise wurden Regeln zum Lauterkeitsrecht (was Regeln gegen die Irreführung von Verbrauchern, Preistransparenz beinhaltet) nicht aufgenommen.	- negativ
Hohe Klimaschutz- standards ermögli- chen	Erstmals wird die effektive Umsetzung der Sustainable Development Goals als Ziel des Abkommens genannt (18; 109).	1
	Das VK soll ein mit den EU-Regeln vergleichbares System der CO₂-Bepreisung beibehalten. Dies könnte auch mit dem EU-Emissionshandelssystem verknüpft werden (106).	positiv

Verhandlungen transparent führen	Eine weitgehende Transparenz der Verhand- lungen wird angestrebt, etwa die Veröffentli- chung aller Textvorschläge durch die EU-Kom- mission.	+ positiv
Gesellschaftliche Organisationen in die Umsetzung des Ab- kommens einbinden	Bislang ist keine explizite Einbindung gesell- schaftlicher Gruppen in den Verhandlungspro- zess, etwa durch einen Beirat, geplant.	- negativ
	Zivilgesellschaftlicher Dialog soll zwar durch die Partnerschaft "ermutigt" werden (154), die explizite Förderung des zivilgesellschaftlichen Dialogs ist aber allein im Kapitel zu nachhalti- ger Entwicklung geplant (112).	+/-

Kontakt

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.

Team Büro Brüssel

Rudi-Dutschke-Straße 17 10969 Berlin

buero-bruessel@vzbv.de

